



dbb Hessen

dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Hessen

dbb Hessen · Eschersheimer Landstr. 162 · 60322 Frankfurt a. M.

An die

- unmittelbaren Mitgliedsgewerkschaften/-verbände
- mittelbaren Mitgliedsgewerkschaften/-verbände
- Bezirks- und Kreisverbände
- Landesvorstand

des dbb Hessen

nachrichtlich

dbb bund

dbb Landesbünde

2. Januar 2014

Info 02/2014;

vgl. Info 10/2013; Info 20/2013

Besoldungstabellen für hessische Beamtinnen und Beamten – Altersdiskriminierung

Hier: Sachstand nach Anfrage an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport - HMdLU
vgl. Info 10/2013; Info 20/2013

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

ich nehme Bezug auf die Ausführungen in den dbb Hessen Infos Nr. 10/2013 und 20/2013.

Wie bereits berichtet sind wir bezüglich der Thematik einer möglichen Altersdiskriminierung der Besoldungstabellen der hessischen Beamtinnen und Beamten an das HMdLU mit der Bitte herangetreten, eine gewisse Rechtssicherheit zu schaffen.

Wir erachten es als dringend notwendig, für Rechtssicherheit dahingehend zu sorgen, inwieweit geltend gemachte Widersprüche (oder Klagen) auch für zukünftige Haushaltsjahre wirken.

Konkret haben wir die Frage gestellt, ob Betroffene, welche ihre Ansprüche auf Besoldung aus der letzten Dienstaltersstufe z.B. im Jahr 2012 im Rahmen eines Widerspruchs oder eines Antrags geltend gemacht haben, nunmehr diesen Anspruch auch für das Jahr 2013 respektive 2014 erneut geltend machen müssen.

Wir haben begehrt, folgende Punkte per Erklärung zu regeln:

1. In allen Fällen, in denen noch nicht entschiedene Anträge auf Zahlung aus der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe gestellt wurden bzw. Widersprüche oder Klagen anhängig sind, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten; bei bereits anhängigen Klagen für die dem Klagejahr folgenden Jahre.
2. Notwendig ist die Zusage, dass auch die auf die Antragstellung beziehungsweise Rechtsmitteleinlegung folgenden Jahre automatisch bei ggf. erforderlichen Gehaltsnachzahlungen mit berücksichtigt werden.
3. Die Zusage, dass auch "akzessorische" Bezüge, wie z.B. die Sonderzahlung, im Falle der Nachzahlung durch Neuberechnung entsprechend berücksichtigt werden.

Diesem Personenkreis liegt lediglich eine mündliche Auskunft über die Entbehrlichkeit der jährlich wiederholten Geltendmachung vor.

Nunmehr liegt mir die Antwort des HMdLuS vor, aus welchem die für die vorliegende Thematik wichtigsten Passagen zitiert werden:

*„Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat bereits Anfang 2012 mit den Hessischen Bezügstellen **vereinbart**, Widersprüche gegen die Höhe des Grundgehalts (Anträge auf Zahlung des Grundgehalts aus der höchsten Dienstaltersstufe) **nicht zu bescheiden, sondern das Verfahren mit Einverständnis der Betroffenen bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung auszusetzen.***

*Gleichzeitig ist im Hinblick auf § 204 BGB **darauf hingewiesen** worden, dass die **Einrede der Verjährung nicht erhoben wird**, es sei denn, dass der geltend gemachte Anspruch bereits bei der Geltendmachung verjährt war.*

***Zur Wahrung** bereits insoweit **geltend gemachter Ansprüche** auch **für die Folgejahre jedenfalls bis zum Inkrafttreten der Besoldungsreform ab 1. März 2014** sind **erneute jährliche Eingaben deshalb nicht erforderlich.** Durch diese Verfahrenspraxis wird Ihrem Anliegen bereits Rechnung getragen.*

Nach dem hessischen Sonderzahlungsgesetz bemisst sich der Grundbetrag nach den Bezügen, die den Berechtigten für den jeweiligen Monat zustehen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Sonderzahlungsgesetz).

Es bedarf deshalb keiner gesonderten Zusicherung seitens meines Hauses, bei Veränderungen des Grundgehalts auch den Grundbetrag einzubeziehen.“

Wir halten Sie über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2014 verbunden mit einem herzlichen Dank für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Ute Wiegand-Fleischhacker

Landesvorsitzende